

Hinweise zur elektronischen Registerführung nicht nachweispflichtiger Abfälle

Bei der Entsorgung von nicht nachweispflichtigen (nicht gefährlichen) Abfällen bestehen im Regelfall keine Nachweispflichten, das bedeutet, dass die Entsorgung ohne Führung von Entsorgungsnachweisen erfolgen kann.

Unabhängig davon bestehen jedoch auch für alle nicht nachweispflichtigen Abfälle für den Entsorger sowohl bei der Annahme als auch bei der Abgabe der Abfälle Registerpflichten. Die Form und der Inhalt der Register für nicht nachweispflichtige Abfälle werden im § 24 NachwV geregelt.

Dabei können diese Register auch elektronisch geführt werden, wobei in diesem Fall die entsprechenden Formulare zwingend vorgeschrieben sind. Als Entsorger sind dabei nach § 24 Abs. 4 NachwV das Formblatt AE und für die Erfassung der Mengen und des Annahmedatums je Annahmehcharge die entsprechenden Begleitscheine, die zu signieren sind, zu verwenden. Bei der Abgabe register- aber nicht nachweispflichtiger Abfälle sind bei der elektronischen Führung des Registers nach § 24 Abs. 6 das Formblatt Deckblatt Entsorgungsnachweis (DEN) in Verbindung mit der Verantwortlichen Erklärung VE, Seite 1 und für die Erfassung der Mengen und des Abgabedatums je Charge die entsprechenden Begleitscheine, die zu signieren sind, zu verwenden.

Anstelle einer Nachweisnummer wird dabei in den entsprechenden Feldern eine das Register bestimmende Nummer eingetragen.

Die Verwendung einer Registriernummer beginnend mit „RE“ wie für einen Registerauszug ist nicht zulässig, da dies gemäß BMU-Schnittstelle für einen Begleitschein nicht schnittstellenkonform wäre. Auch die Kennzeichnung für nicht nachweispflichtige Abfälle durch eine mit „VN“ oder „VS“ beginnende fiktive Nachweisnummer ist aufgrund der Festlegungen der BMU-Schnittstelle im elektronischen Verfahren nicht möglich.

Daraus ergibt sich die zwingende Vorgabe zur Vergabe der Kennnummern (fiktiven Entsorgungsnachweisnummer) zur elektronischen Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle:

EN (SN) & Landeskenner Sitz der Entsorgungsanlage & - & individuelles Kürzel für Entsorgungsanlage & beliebige für die Entsorgungsanlage eindeutige fünfstellige Zeichenfolge. (s. GADYSYS Informationsschrift Nr. 9)

Nach § 28 NachwV werden die zur Führung von Registern erforderlichen Nummern durch die zuständige Behörde erteilt. Dabei kann nach § 28 Abs. 3 NachwV zugelassen werden, dass diese notwendigen Nummern von einem Dritten erteilt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung solcher Kennnummern ist gemäß § 16 Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

Sofern die elektronische Registerführung für nicht nachweispflichtige Abfälle beabsichtigt wird, ist dies beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Referat 74) zu beantragen. Dieser Antrag hat schriftlich, unter Angabe der betreffenden Entsorger- bzw. Erzeugernummer zu erfolgen.